



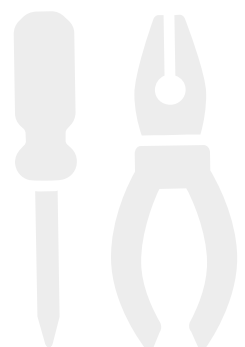
Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
Uznacherstrasse 4 | 8722 Kaltbrunn
055 293 33 93 | evk@evk.ch | www.evk.ch

Zusätzlichen Bestimmungen zu den Werkvorschriften EVK AG

Ergänzende Bestimmungen der schweizerischen Werkvorschriften WV-CH 2025. Die Nummerierung der Abschnitte bezieht sich auf die Nummerierung in den WV-CH 2025.

Gültig ab:

1. Januar 2026



Inhalt

2.Meldewesen und Kontrollpflicht	3	
2.1Meldepflicht.....	3	
2.4Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme	3	
5.Netz- und Hausanschlüsse	3	
5.4Provisorische und temporäre Netzanschlüsse	3	
6.Bezüger- und Steuerleitungen	3	
6.2Steuerleitungen.....	3	
7.Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen	3	
7.1Allgemeines	3	
7.3Private Elektrizitätszähler (ZEV).....	4	
7.4Fernauslesung	4	
7.5Standort und Zugänglichkeit.....	4	
7.6Montage der Mess- und Steuerapparate.....	4	
7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern	4	
8.Verbraucheranlagen	4	
8.4Übrige Verbraucheranlagen	4	
8.4.1Wärmepumpen	4	
8.4.2Widerstandsheizungen.....	5	
8.4.3Wassererwärmer.....	5	
9.Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen.....	5	
9.2Kompensationsanlagen	5	
10.Energieerzeugungsanlagen.....	5	
10.1Allgemeines	5	
11.Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen	6	
11.2Elektrische Energiespeicher	6	
12.Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....	6	
12.1Allgemeines	6	
12.2Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Ansteuerbarkeit.....	7	
Anhang 5.4-1	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse	8
Anhang 7.4-1	Busverbindungen Zähler in Überbauung MFH	9
Anhang 7.4-2	Prinzipschema Smart Meter EFH	10
Anhang 7.4-3	Prinzipschema Smart Meter MFH.....	11
Anhang 7.5-1	Schlüsselrohr.....	12
Anhang 7.9-1	Wandlermessung	13
Anhang 7.9-2	Merkblatt Wandlermessung.....	14
Anhang 8.4.1-1	Wärmepumpe	15
Anhang 10.1-1	Ansteuerung PV-Anlage <30kVA, 0%/100%.....	16
Anhang 10.1-2	Ansteuerung PV-Anlage >30kVA, 0%/30%/60%.....	17
Anhang 10.1-3	Ansteuerung PV-Anlage >30kVA, 0%/100%.....	18
Anhang 10.1-4	Ansteuerung PV-Anlage >30kVA, 0%/30%/60%.....	19
Anhang 12.2-1.1	Elektromobilität-Steuerseitig.....	20
Anhang 12.2-1.2	Elektromobilität-Hauptstrom	21
Anhang 12.2-2	Elektromobilität-Lastmanagement.....	22
Anhang 12.2-3	Elektromobilität-CEE Steckdosen.....	23

Ergänzende Bestimmungen für die schweizerischen Werkvorschriften (WV-CH 2025).

2. Meldewesen und Kontrollpflicht

2.1 Meldepflicht

- (4) Die Melde- und Abschlussformulare sind zeitgerecht über das Portal «Elektro Form» einzureichen.

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

- (9) Die Inbetriebnahmen von Wärmepumpen, Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher müssen der EVK AG mindestens 10 Tage vor der Inbetriebnahme gemeldet werden.
Die EVK AG entscheidet im Einzelfall über die Begleitung der Inbetriebnahme vor Ort.
Das Inbetriebnahmeprotokoll der EEA dient als Bestätigung für die vorgenommenen Einstellungen und ist in jedem Fall per Elektro Form einzureichen.
- (10) Die Montage von Mess- und Steuerapparaten bei Neubauten wird gemäss Preisblatt Netzanschluss (AGB Anhänge) und bei Umbauten nach Aufwand verrechnet.
- (11) Zusätzliche Aufwände für die Inbetriebnahme von Messeinrichtungen werden der meldenden Installationsfirma durch die EVK AG in Rechnung gestellt (z.B. Beschriftungen, ausmitteln der Zugehörigkeit, Mehrfahrten etc.).

5. Netz- und Hausanschlüsse

5.4 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

- (2) Provisorische und temporäre Netzanschlüsse werden mittels Bauanschlusskasten (BAK) gemäss **Anhang 5.4-1** erstellt. Die EVK AG kann in Spezialfällen abweichende Ausführungsarten bewilligen.
- (3) Der Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz der EVK AG für Baustellenprovisorien bildet immer ein provisorischer Netzübergabepunkt (HAK) in einem Übergabekasten (BAK). Der Standort wird durch die EVK AG in Absprache mit dem Baumeister und mit Rücksicht auf die bestehende Infrastruktur festgelegt.

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Art. 3 und 4 entsprechen.

6. Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

- (7) Die Nummerierung der Steuerdrähte kann frei gewählt werden. Vor Ort muss die Zugehörigkeit in Form einer Steuerlegende eindeutig beschriftet werden. Beispiel im **Anhang 7.4-2 und 7.4-3**

7. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

7.1 Allgemeines

- (11) Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der Laststeuerung der EVK AG sind nicht erlaubt. Lastmanagementgeräte (z.B. von EEA) dürfen die Laststeuerung nicht beeinflussen und müssen mit der EVK AG abgesprochen werden.
- (12) Direktmessungen sind bis 100A möglich. Die Verdrahtung ist mit max. 35mm² und den entsprechenden Zähler-Steckklemmen auszuführen.
- (13) Pro Verbrauchsstätte wird ein Zähler benötigt.

Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist. (Artikel 11 der Strom VV)

7.3 Private Elektrizitätszähler (ZEV)

- (5) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) muss pro Verbrauchsstätte ein Zählerplatz vorgesehen werden.

7.4 Fernauslesung

- (5) Für die Fernauslesung des Gaszählers ist ein Leerrohr M25 inkl. Kabel U72 1x4x0,8 vorzusehen. Die Installation ist zur Messverteilung zu führen.
- (6) Zur Sicherstellung der Kommunikationsverbindung muss bei Neubauten mit mehreren Messverteilungen ein Leerrohr M25 ringförmig installiert werden. **Anhang 7.4-1**
- (7) Die Installationen für die Kommunikationsverbindung sind bauseits gemäss **Anhang 7.4-2 und 7.4-3** «Prinzipschema Smart Meter», zu erstellen.

7.5 Standort und Zugänglichkeit

- (8) Ist die freie Zugänglichkeit zu den Mess- und Steuerapparaten nicht jederzeit gegeben, ist der dauernde Zugang mit einem Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird durch die EVK AG ausgehändigt und dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Der Einbau erfolgt bauseits. **Anhang 7.5-1**

7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

- (11) Es sind die Zählersteckklemmen und ICT Box gemäss **Anhang 7.4-2 und 7.4-3** für sämtliche Direktmessungen vorzusehen.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

- (15) Stromwandler und Prüfklemmen werden durch die EVK AG geliefert und bleiben in ihrem Eigentum. **Anhang 7.9-1 und 7.9-2**

Eine bauseitige Lieferung der Stromwandler ist in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der EVK AG möglich. Die Typenfestlegung und das Wandlerverhältnis erfolgt durch die EVK AG.

8. Verbraucheranlagen

8.4 Übrige Verbraucheranlagen

8.4.1 Wärmepumpen

- (1) Die Anlagen > 3kW müssen für die EVK AG mittels Schütz (NC «Öffner») steuerbar sein. Es ist ein Sperschütz vorzusehen welcher mind. 1 NC und 1 NO Kontakt aufweist. Anhang 8.4.1-1
- (2) Not- und Zusatzheizungen müssen für die EVK AG mittels Schütz (NC «Öffner») steuerbar sein. Die Sperrung hat im Steuerstromkreis zu erfolgen.
- (3) Für die gesamte Leistung von Notheizungen und Zusatzheizungen muss die Energielieferung durch die EVK AG zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung und Zusatzheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.

8.4.2 Widerstandsheizungen

- (1) Die Anlagen müssen für die EVK AG mittels Schütz (NC «Öffner») steuerbar sein. Es ist ein Sperrschütz vorzusehen welcher mind. 1 NC und 1 NO Kontakt aufweist. (Ausnahmen können durch das EVU bewilligt werden)
- (2) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von der EVK AG festgelegt.
- (3) Hinweis: Die kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten.

8.4.3 Wassererwärmer

- (1) Der Laststrom der Anlagen muss für die EVK AG mittels Schütz (NC «Öffner») steuerbar sein. Ausnahmen bilden WP-Boiler mit 230V.
Hinweis: Die kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten.

9. Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.2 Kompensationsanlagen

- (4) Eine Zentralkompensationsanlage für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig

10. Energieerzeugungsanlagen

10.1 Allgemeines

- (4) Die Anlagen müssen für die EVK AG mittels Schütz (NC «Öffner») steuerbar sein. Es ist ein Sperrschütz vorzusehen welcher mind. 1 NC und 1 NO Kontakt aufweist.
Anhang 10.1-1, 10.1-2, 10.1-3, 10.1-4
- (5) Die EVK AG behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen.
- (6) Die Begrenzung der Einspeisung ist so zu parametrieren, dass die maximale zulässige Wirkleistung von 70 % (DC-Leistung) am Hausanschlusspunkt nicht überschritten wird. Dies muss bei jeder Änderung am System umgesetzt werden. Dies kann erfolgen durch:
 - Direkte Parametrierung des Wechselrichters
 - Einsatz eines Energiemanagementsystem (EMS), das sowohl Eigenverbrauch als auch Einspeisung berücksichtigt.
- (7) Die Einhaltung der Einspeiselimitierung ist bei der Inbetriebnahme durch den Installateur nachzuweisen.
- (8) Die Einspeisebegrenzung wird durch das EVU überwacht und bei Nichteinhaltung werden Massnahmen ergriffen! Die geforderten Massnahmen gehen zu Lasten des Anlagebetreibers.
- (9) Parametrierung und Dokumentation sind Bestandteil der Abnahmekontrolle.
- (10) Bei Änderungen an Wechselrichter oder EMS-System ist die Limitierung erneut sicherzustellen.
- (11) P(U) und Q(U) Regelung gemäss Branchenempfehlung NA/EEA-NE7-CH 2025: Diese Funktion muss im ganzen EVU-Gebiet aktiviert werden.
- (12) Das IBN-Protokoll ist zwingend dem EVU zuzustellen mit den oben erwähnten Angaben

11. Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen

11.2 Elektrische Energiespeicher

- (7) Elektrische Energiespeicher werden im Zusammenhang mit dem technischen Anschlussgesuch (TAG) gleichbehandelt wie im Umsetzungsdokument NA/EEA festgeschrieben.
- (8) Energiespeicher sind dreiphasig anzuschliessen und zu betreiben.
- (9) Details zum Anschluss der Speicher sind im aktuellen «Branchendokument Handbuch Speicher HBSP» ersichtlich.
- (10) Der EVK AG ist zusammen mit dem TAG eine Konformitätserklärung des Herstellers des Energiespeichers zuzustellen.
- (11) Energiespeicher ohne EEA oder in Kombination mit EEA müssen eine Sperre für die Rücklieferung ins Netz aus dem Speicher sicherstellen. Energiespeicher mit Energieflussrichtungssensor können dies garantieren.
- (12) Für Energiespeicher ist ein zusätzlicher Zählerplatz zu berücksichtigen, damit in Zukunft andere Betriebsarten, wie Ladung aus dem Netz und Rücklieferung ins Netz, Ladung aus dem Netz und zeitversetzten Konsum realisiert werden können.

Die EVK AG kann zur Überwachung der Energieflüsse den Einbau eines Smart Meter verlangen. Der Smart Meter wird durch die EVK AG herausgegeben.

- (13) Das IBN-Protokoll ist zwingend dem EVU zuzustellen mit den oben erwähnten Angaben

12. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

12.1 Allgemeines

- (8) Die Verwendung von Haushaltssteckdosen (z.B. Typ 13 oder Typ 23) sind nicht zulässig, da diese nicht für Dauerbetrieb ausgelegt sind.
- (9) Für CEE-Steckdosen muss ein allstromsensitiver FI/LS Typ B 30 mA mit 6 mA Gleichfehlerstrom Erkennung vorgeschaltet werden. **Anhang 12.2-3**
Von der Verwendung von CEE-Steckdosen zum Laden von Elektrofahrzeugen wird durch die EVK AG abgeraten.
- (10) Für sämtliche Lademöglichkeiten muss bei der EVK AG eine Anmeldung erfolgen.
- (11) Bei der Installation von mehr als einer Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt muss ein Lastmanagementsystem vorgesehen werden.

Ladeinfrastrukturen dürfen die Leistung gemäss untenstehender Tabelle nicht überschreiten

Anschluss- überstromunterbrecher	Maximale Leistung der Ladeinfrastruktur
bis 40A	11kVA
63 – 80A	22kVA
100 – 125A	44kVA
160 – 200A	66kVA
224 – 315A	77kVA
355 – 400A	88kVA
>400A	nach Absprache

Tabelle C1: maximale Leistung der Ladeinfrastruktur

Die Tabelle zeigt die Maximalwerte und ersetzt in keinem Fall das bewilligte TAG des VNB. Der VNB behält sich vor, sofern es die Netzsituation erfordert, kleinere Leistungen vorzugeben.

12.2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Ansteuerbarkeit

- (5) Die Anlagen müssen für die EVK AG mittels Schütz (NC «Öffner») steuerbar sein. Es ist ein Sperrschütz vorzusehen welcher mind. 1 NC und 1 NO Kontakt aufweist.

Das Lastmanagement / Ladestation für Elektrofahrzeuge sind so auszuführen, dass die EVK AG die Ladeleistung bei Bedarf stufenlos reduzieren und bis auf 0 % der installierten Ladeleistung (0 kW) absenken kann. **Anhang 12.2-1.1, 12.2-1.2**

- (6) Für E-Ladestationen oder CEE-Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss **Anhang 12.2-3** vorgesehen werden.
- (7) Bei der Anwendung einer privaten Steuerung muss die Notabschaltung in jedem Fall gewährleistet werden (Art. 8c Abs. 5 und 6 Strom VV). Die Installation hat gemäss «Schema für den Anschluss von Ladestationen» der EVK AG zu erfolgen **Anhang 12.2-2**.

Provisorische und temporäre Netzanschlüsse (Bauanschlusskasten)

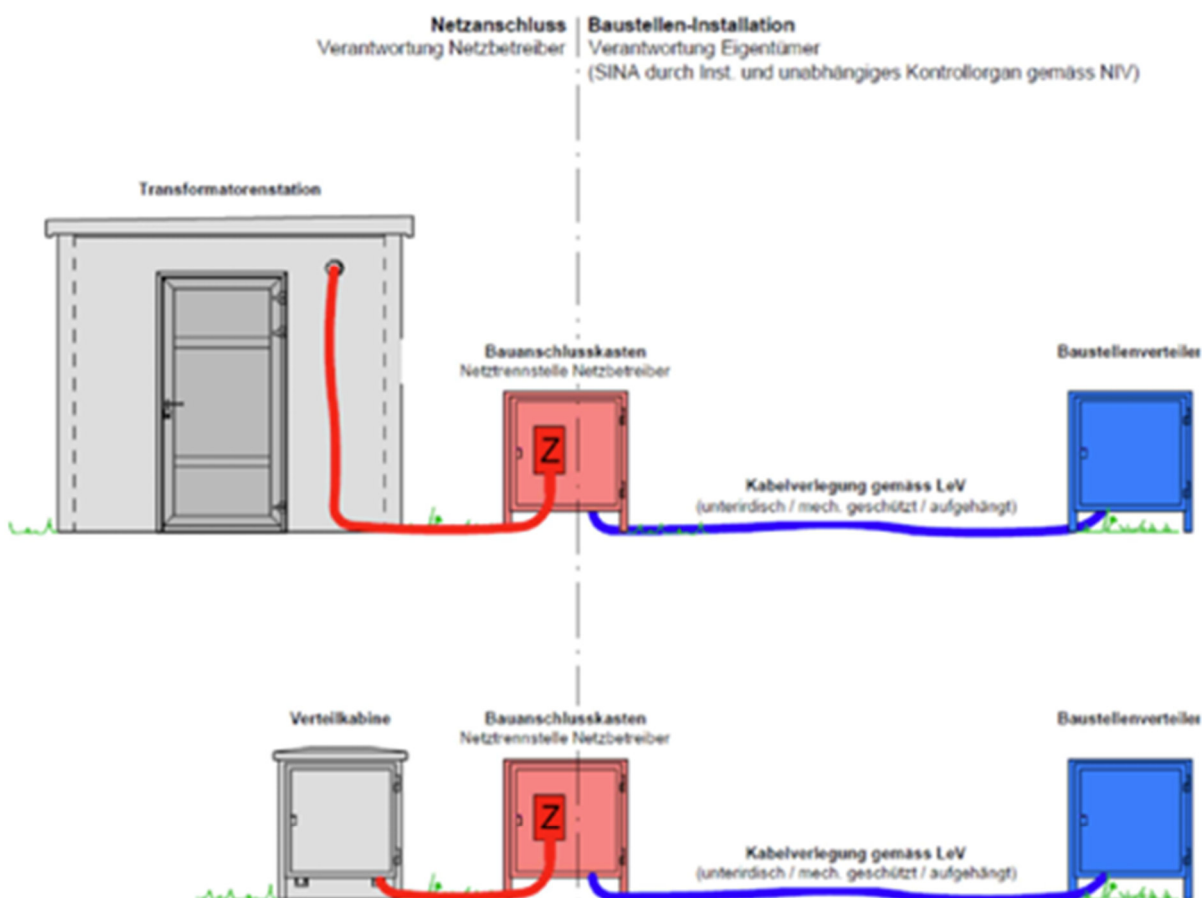
Grundsätzlich werden die Anschlüsse ans Netz mittels BAK gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Art. 3 und 4 entsprechen.

Verlegeart:

PUR-Kabel 3LNPE auf Pfosten oder Zaun aufgehängt (Verlegung ohne Kabelschutz)

PUR-Kabel 3LNPE auf Boden verlegt (Verlegung mit Kabelschutz)

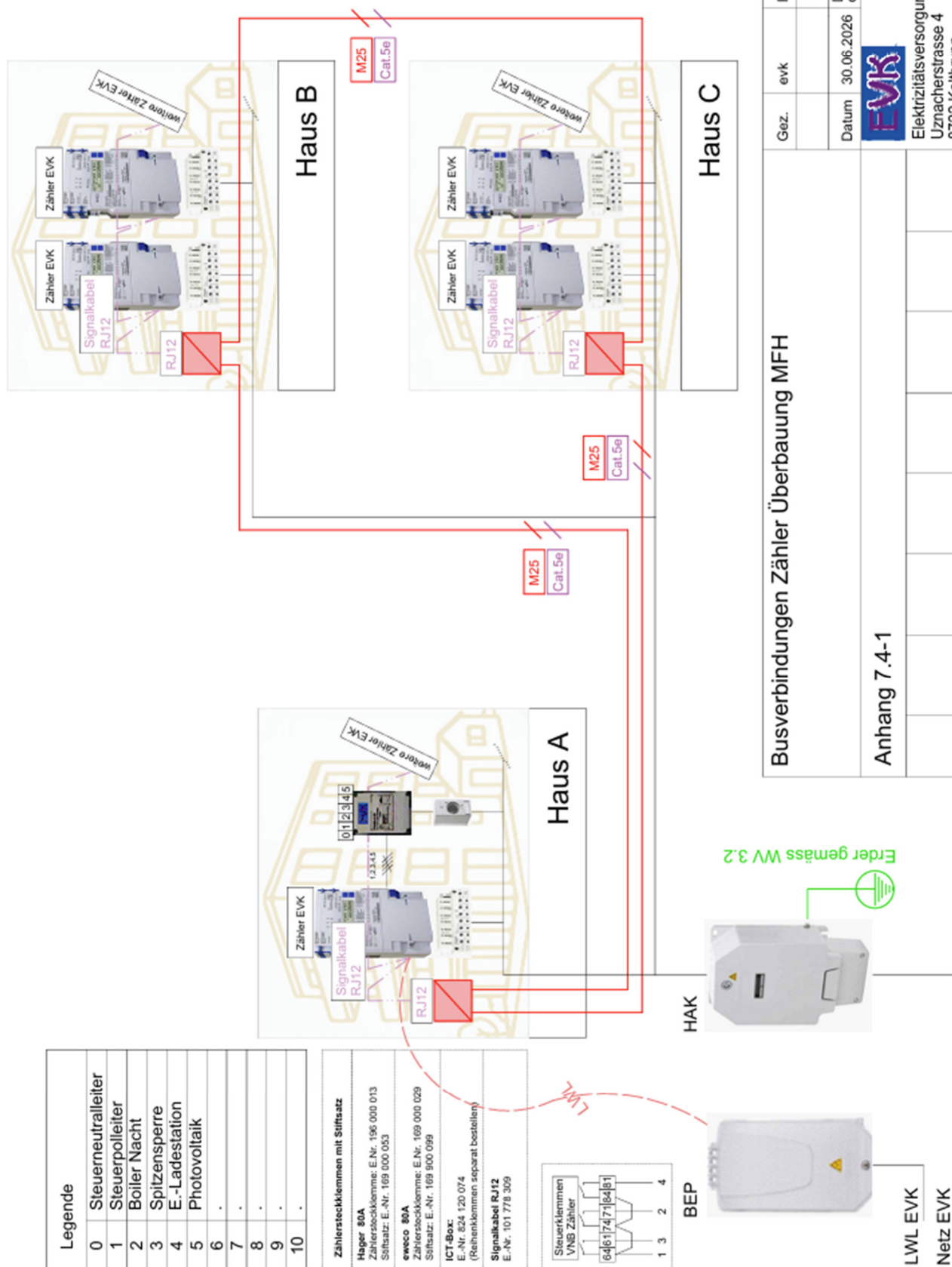


Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

Gez.	evk	Format	A4
Datum	30.06.2026	Druckdatum	01.10.2026 09:42

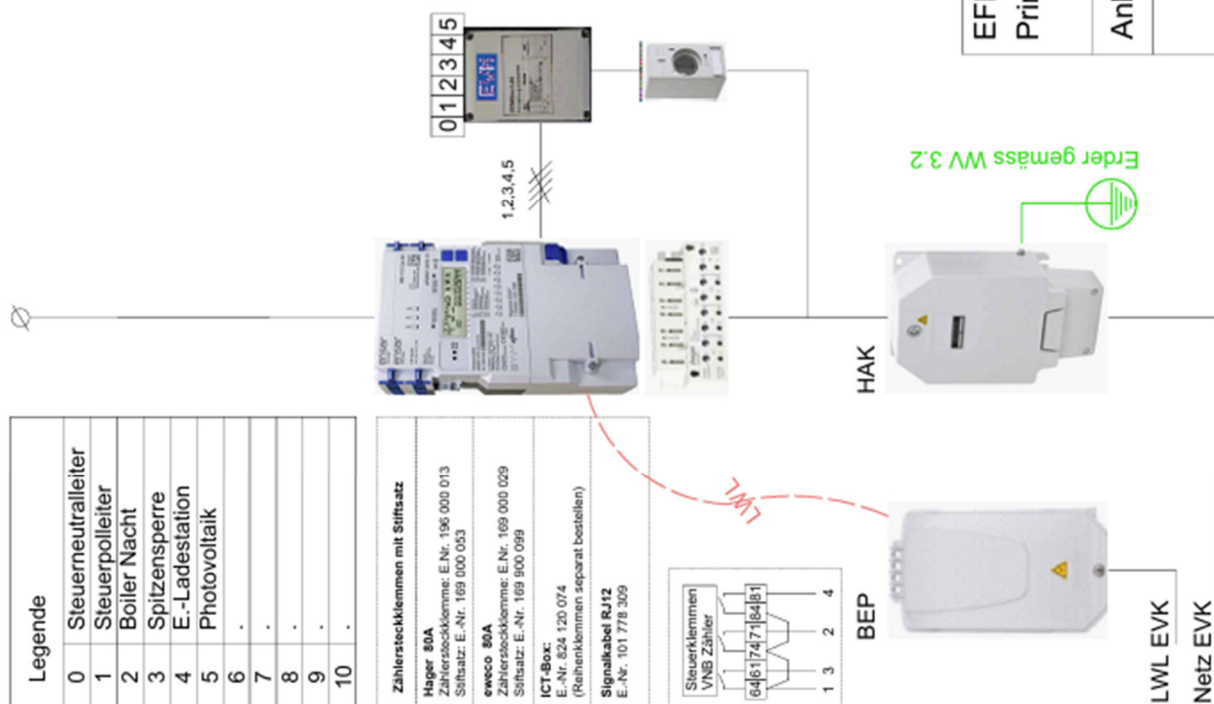
Anhang 5.4-1

Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 055 293 33 93 https://www.evkc.ch/			



Busverbindungen Zähler Überbauung MFH

Gez.	evk	Format	A4
Datum	30.06.2026	Druckdatum	01.10.2026 09:37
Anhang 7.4-1			
EVK			
Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 055 293 33 93 https://www.evk.ch/			



EFH

Prinzipschema Smart Meter

Anhang 7.4-2

Gez.

evk

Format

A4

Datum

30.06.2026

Druck-

datum

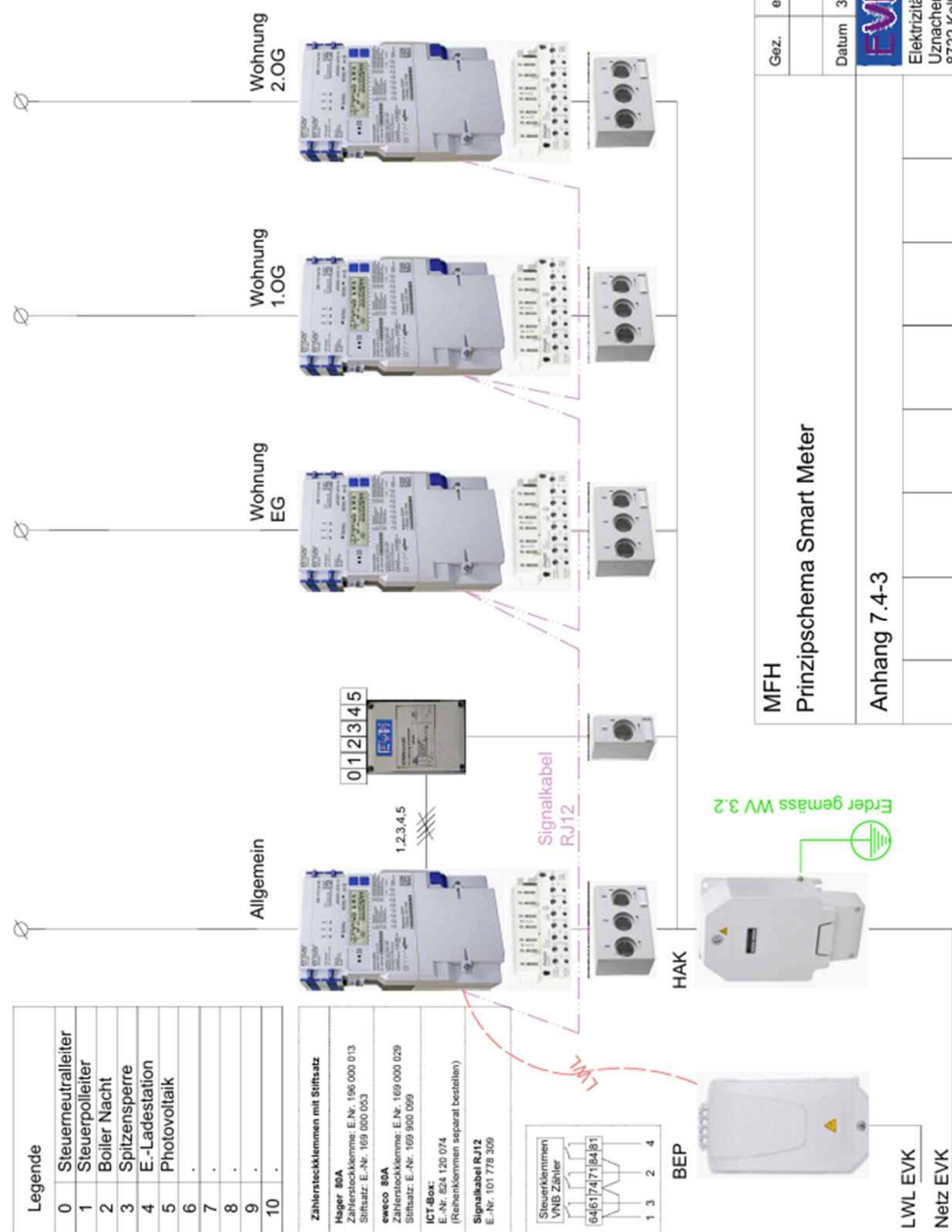
01.10.2026

09:36



Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
Uznacherstrasse 4
8722 Kaltbrunn

Tel: 055 293 33 93
<https://www.evk.ch/>



MFH

Prinzipschema Smart Meter

Gez.

evk

Format

A4

Datum

30.06.2026

Druck-

datum

01.10.2026

09:37



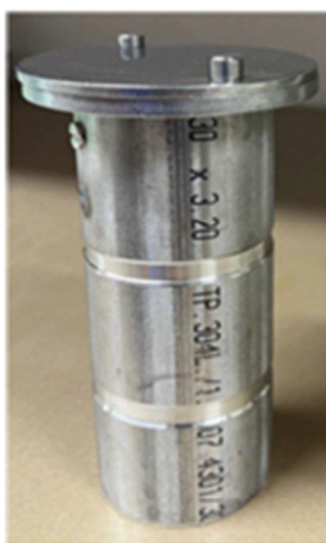
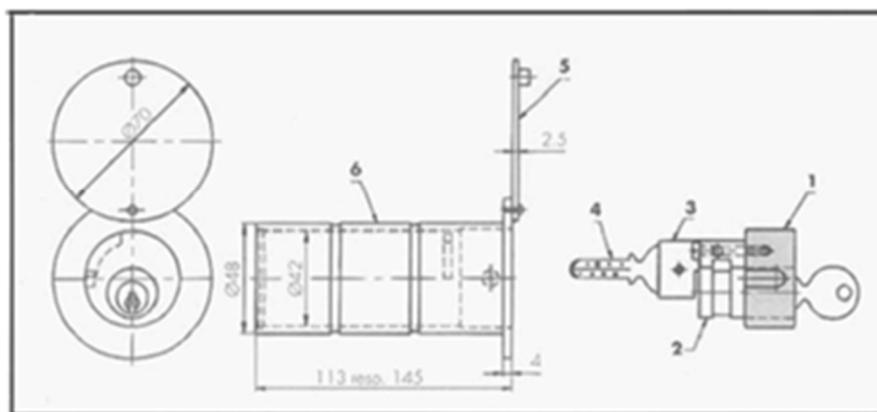
Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
Uznacherstrasse 4
8722 Kaltbrunn

Tel: 055 293 33 93
<https://www.evk.ch/>

Anhang 7.4-3

Schlüsselrohr

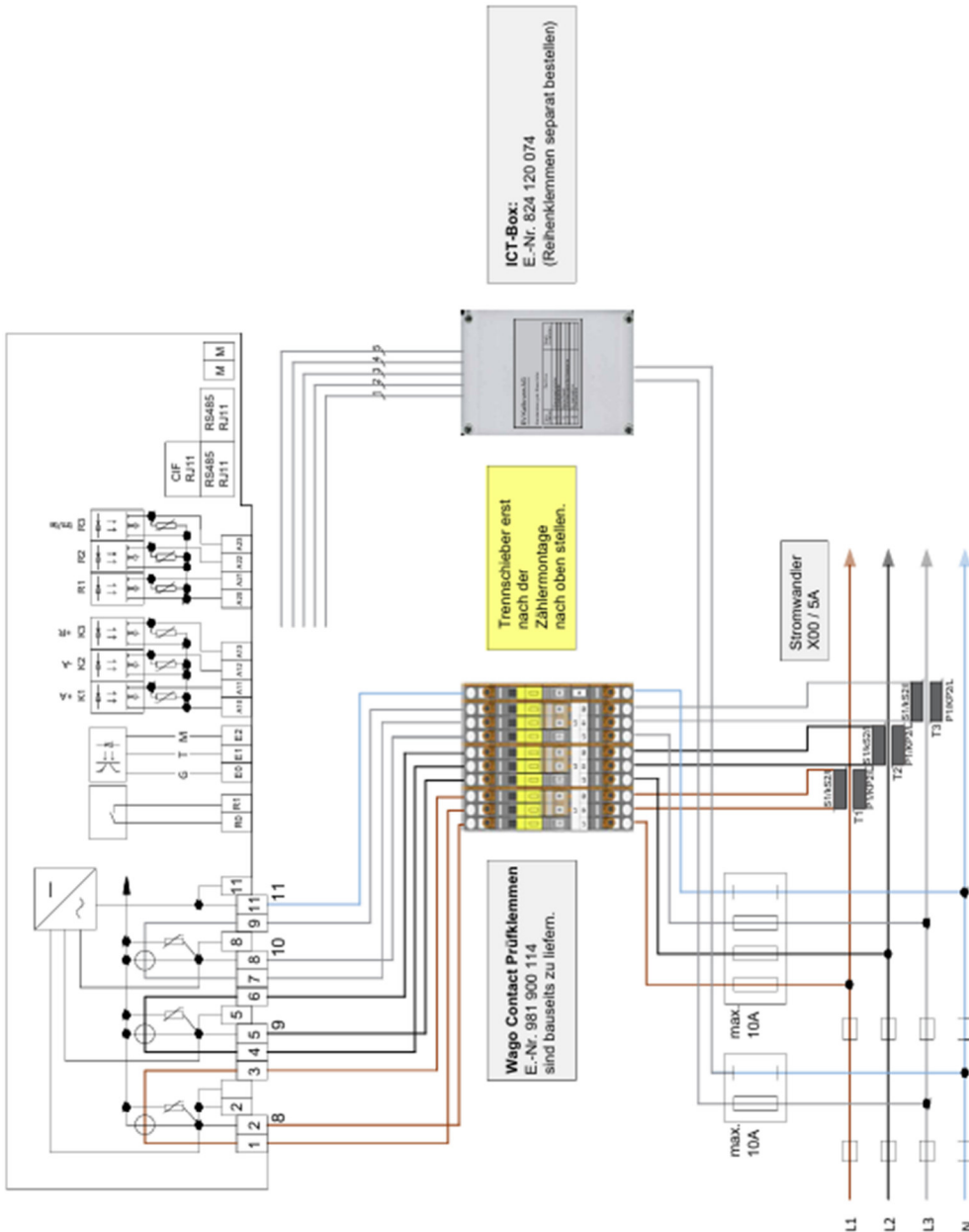
Das Schlüsselrohr wird durch die EVK AG ausgehändigt und dem Eigentümer in Rechnung gestellt.



Schlüsselloch	Gez.	evk	Format	A4
Anhang 7.5-1	Datum	30.08.2026	Druckdatum	01.10.2026 09:38
	 Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 056 293 33 03 https://www.evk.ch/			

Smart Meter ENSOR eRS301	
Legende	
0	Steuerneutralleiter
1	Steuerpolleiter
2	Boiler Nacht
3	Spitzensperre
4	E-Ladestation
5	Photovoltaik
6	.
7	.
8	.
9	.
10	.

Legende Allgemein:	
Stromkreis 4mm ²	
1	braun
2	braun
3	schwarz
4	schwarz
5	grau
6	grau
Spannungskreis 2.5mm ²	
8	braun
9	schwarz
10	grau
11	hellblau
Tarifsteuerung 1.5mm ²	
Leiterkennzeichnung gem WW	



Wandlerrmessung

Anhang 7.9-1

Gez.	evk	Format	A4
Datum	30.06.2026	Druckdatum	01.10.2026 08:59
 Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel. 055 293 33 93 https://www.evk.ch/			

Merkblatt Wandlermessung**1. Verdrahtung**

Die Verdrahtung muss den Werkvorschriften gemäss den Werkvorschriften CH 2025, Ergänzende Weisungen der EVK AG entsprechen.

2. Leistungszähler-Anschlüsse

Zum Leistungszähler sind der Tarifdraht, der Steuerpolleiter und der Steuerneutralleiter ordnungsgemäss zu verdrahten.

3. Leiterendhülsen

Alle Drahtenden der Litzen sind mit 20mm langen Leiterendhülsen auszustatten.

4. Nummerierung der Steuerdrähte

Die Steuerdrähte müssen klar nummeriert sein. Eine Legende der Nummerierung ist beim Tableau anzubringen.

5. Aktuelles Schema

Das aktuelle Verdrahtungsschema muss den allgemeinen Unterlagen beigelegt werden.

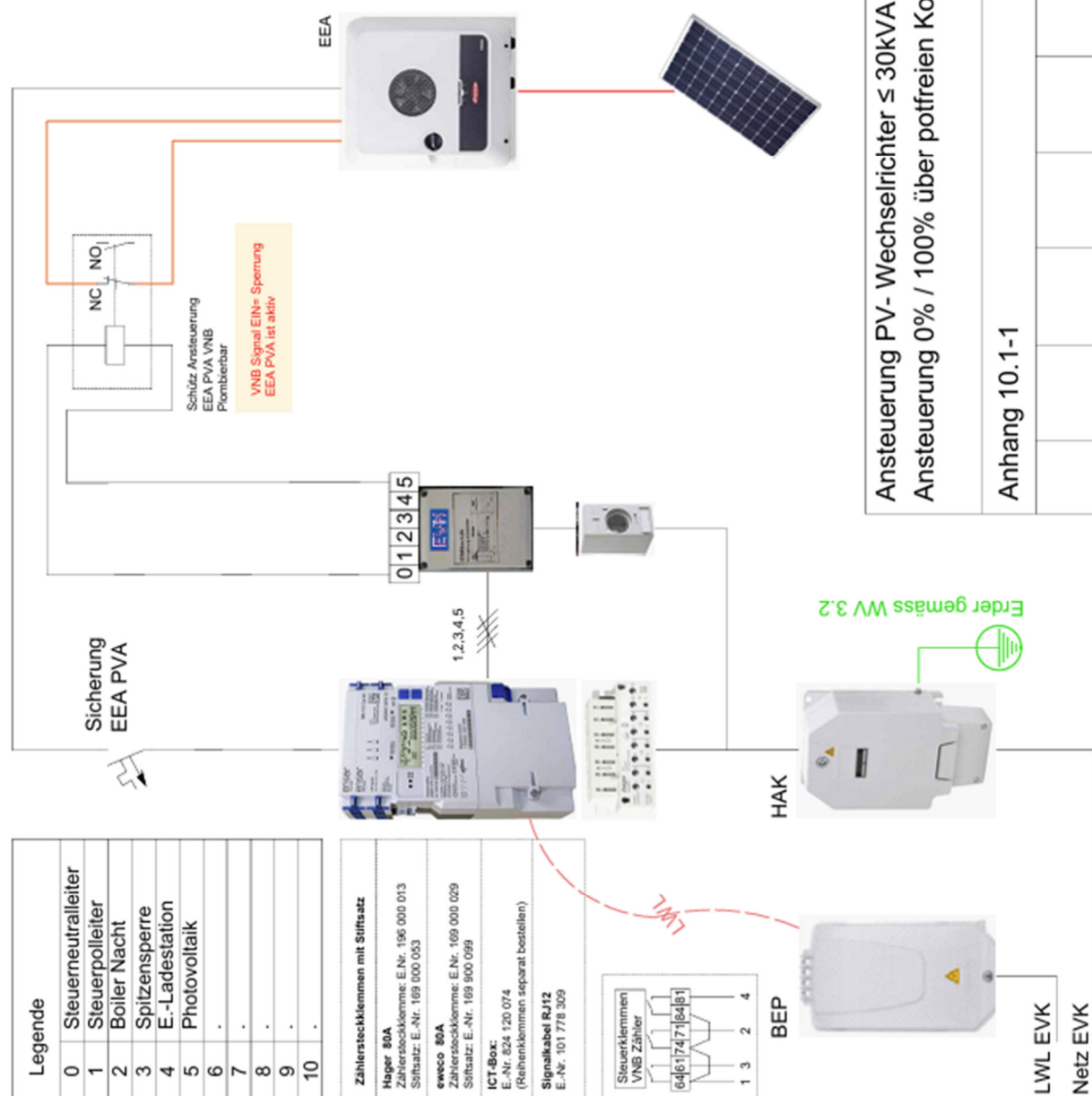
Inbetriebnahme

- Der Zähler und das Tarifgerät sind rechtzeitig zu bestellen. Diese müssen schriftlich über das Tool ElektroForm erfolgen.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss die Netzspannung vorhanden sein.
- Die Montage der Mess- und Tarifgeräte erfolgt ausschließlich durch das Personal der EVK AG.
- Nachverdrahtungen und messtechnische Anpassungen, die nicht den Werkvorschriften CH 2025, Ergänzende Weisungen der Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG entsprechen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Extraanfahrten aufgrund nicht ausreichend vorbereiteter Messstellen werden zusätzlich verrechnet.

Weisungen Wandlermessungen

EVK AG | Messwesen

Merkblatt Wandlermessung						Gez.	evk	Format	A4
						Datum	30.06.2026	Druckdatum	01.10.2026 08:59
Anhang 7.9-2						 Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 055 293 33 93 https://www.evk.ch/			



Ansteuerung PV- Wechselrichter $\leq 30\text{kVA}$
 Ansteuerung 0% / 100% über potfreien Kontakt

Anhang 10.1-1

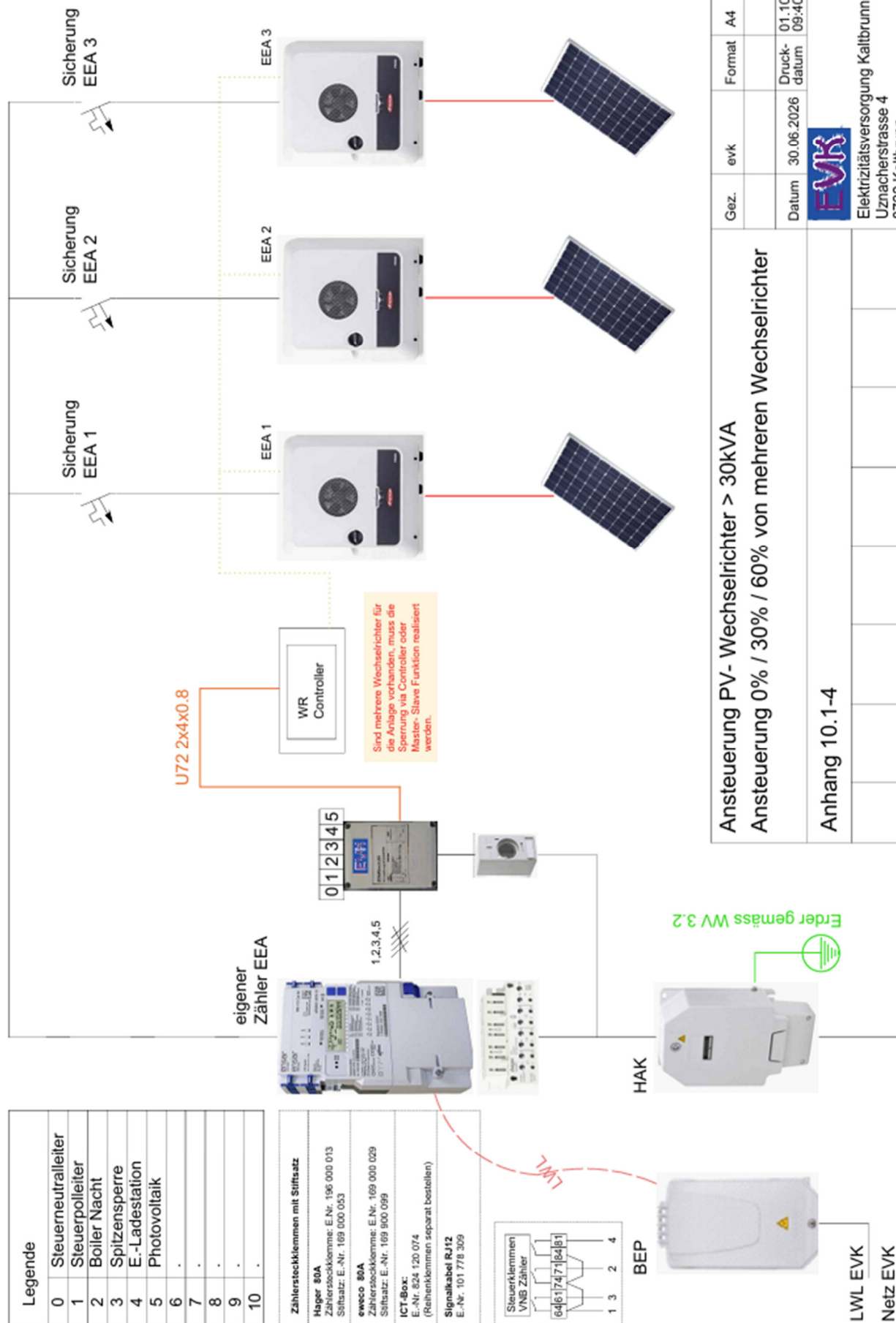
Gez. evk Format A4

Datum 30.06.2026 Druckdatum 01.10.2026 09:41



Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
 Uznacherstrasse 4
 8722 Kaltbrunn

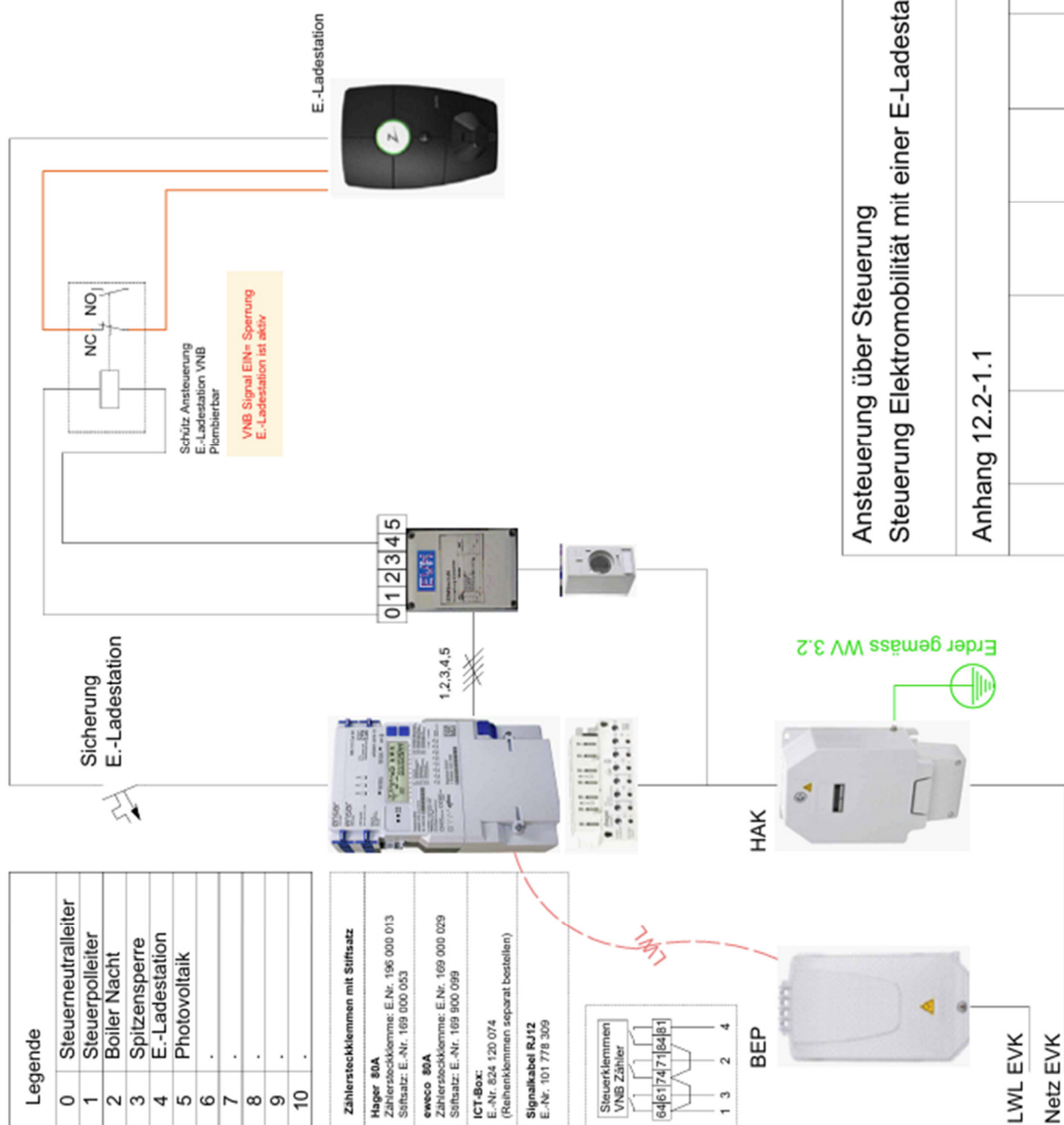
Tel: 055 293 33 93 <https://www.evki.ch/>



Ansteuerung PV- Wechselrichter > 30kVA
Ansteuerung 0% / 30% / 60% von mehreren Wechselrichter

Anhang 10.1-4

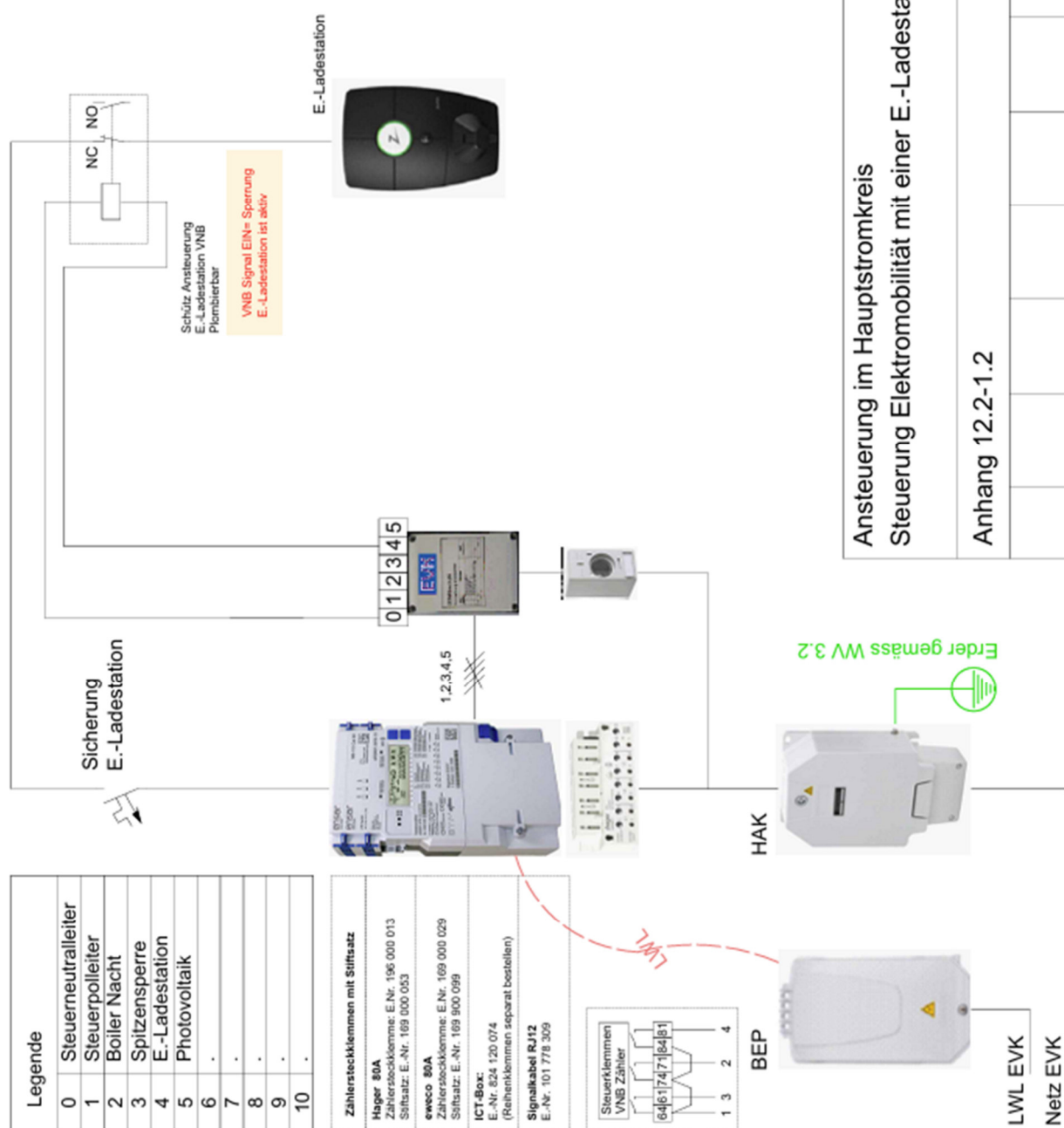
Gez.	evk	Format	A4
Datum	30.06.2026	Druck- datum	01.10.2026 09:40
EVK Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 055 293 33 93 https://www.evk.ch/			



Ansteuerung über Steuerung Steuerung Elektromobilität mit einer E-Ladestation

Anhang 12.2-1.1

Gez.	evk	Format	A4
Datum	30.06.2026	Druck- datum	01.10.2026 09:44
EVK Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 055 293 33 93 https://www.evk.ch/			



Ansteuerung im Hauptstromkreis
Steuerung Elektromobilität mit einer E.-Ladestation

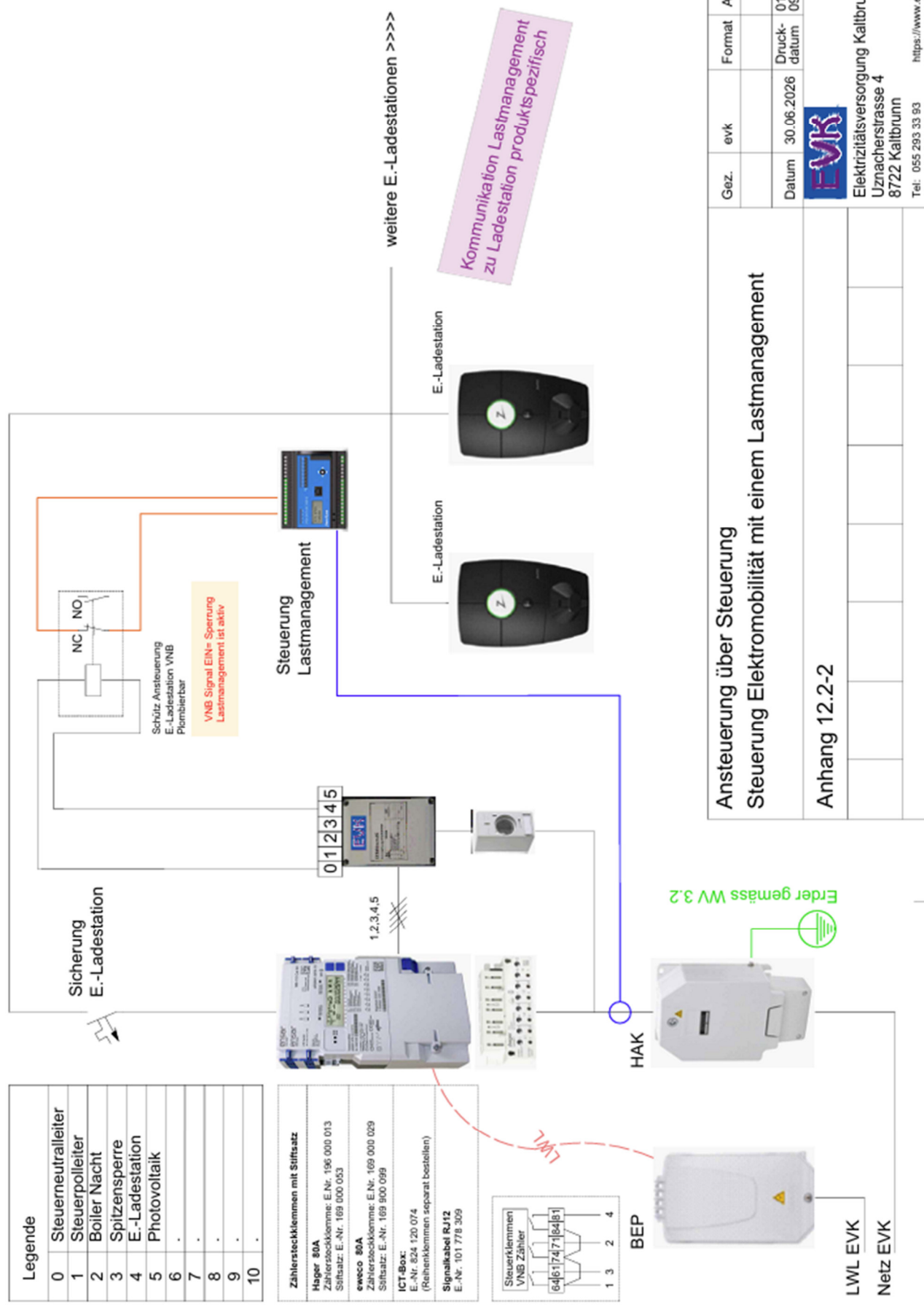
Anhang 12.2-1.2

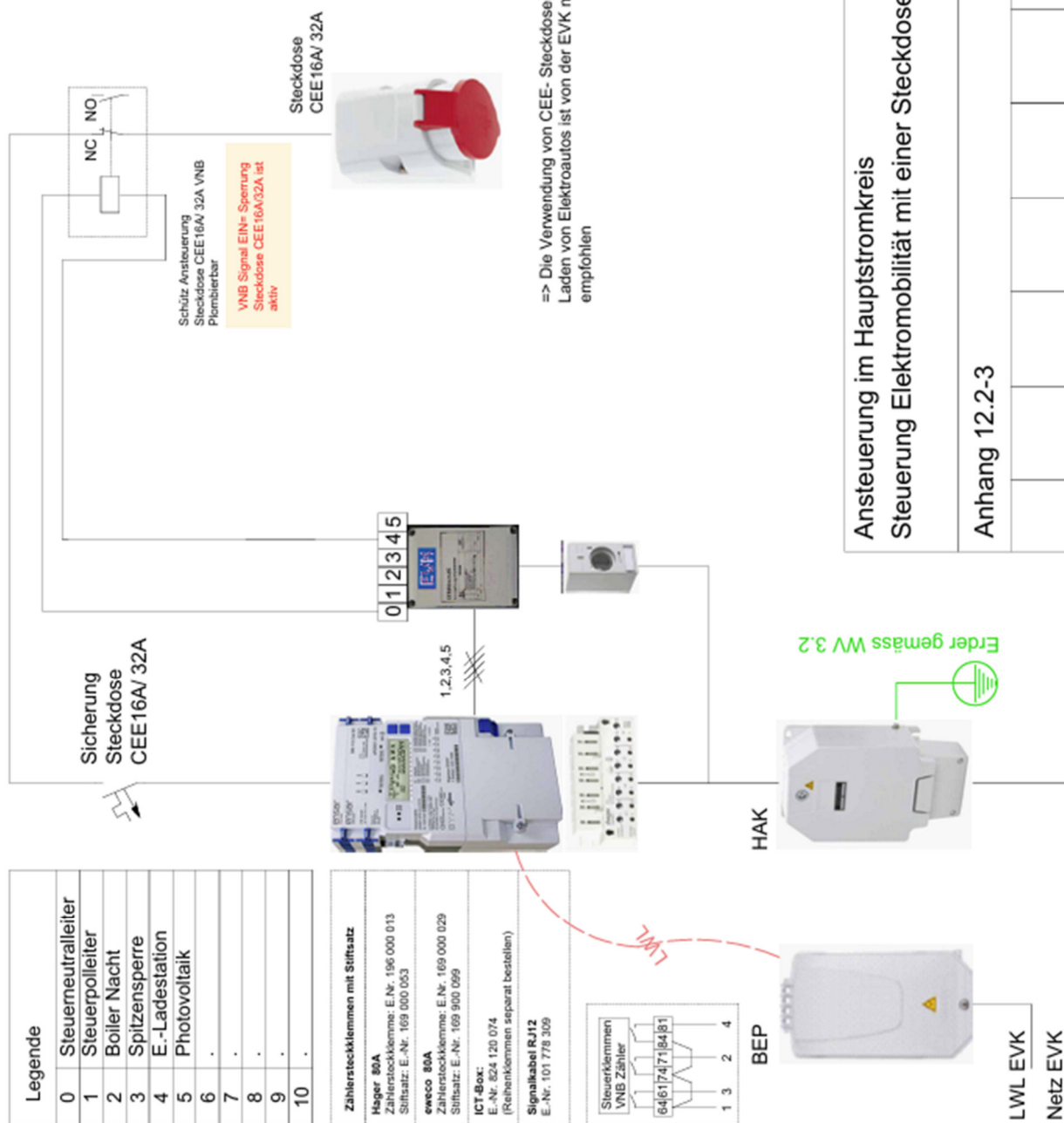
水

Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG
Uznacherstrasse 4
8722 Kaltbrunn

Tel: 055 293 33 93

Seite 21 von 23





Ansteuerung im Hauptstromkreis Steuerung Elektromobilität mit einer Steckdose CEE16/ 32A

Anhang 12.2-3

Gez.	evk	Format	A4
Datum	01.07.2026	Druck- datum	01.10.2026 09:43
 <p>Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG Uznacherstrasse 4 8722 Kaltbrunn Tel: 055 293 33 93 https://www.evk.ch/</p>			